

Anfrage / Antrag der Partei Bündnis 90 / Die Grünen in Sachen Geschwindigkeitsreduzierung innerorts durch sog. Berliner Kissen o.ä. Aufpflasterungen

Was ist ein Berliner Kissen?

- Aufgedübelte Kunststoff- oder Gummimatten zur Verkehrsberuhigung
- Mehrere Hersteller
- Höhe ca. 6,5 cm maximal, Durchfahrtsabstand ein Meter zum Bordstein
- Einsatz bei Tempo 30 bzw. in verkehrsberuhigten Zonen
- Wird das Kissen überfahren „tut es je nach Geschwindigkeit einen Schlag“; SUV's eher unbeeindruckt, Kleinwagen hingegen schon
- Europaweit zig Modelle im Einsatz, viel mehr als in Deutschland

Dezernat IV
Beigeordneter

Bernhard Adams
Az: BA/un

fon: 06321 855-1508
fax: 06321 855-7-1508
bernhard.adams@neustadt.eu

www.neustadt.eu

Was ist der Aufbau einer solchen Verkehrsberuhigungsmaßnahme im rechtlichen Sinne?

- Straßenverkehrsrechtliche Anordnung auf Grundlage § 45 StVO („Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen“)
- Hoheitlicher Akt der örtlichen Straßenverkehrsbehörde, keine Gremienentscheidung
- Kein Europarecht

Unsere Anschrift:

Amalienstraße 13
67434 Neustadt an der Weinstraße

Unsere Öffnungszeiten:

Montag	08:30-12:00 Uhr
Dienstag	08:30-12:00 Uhr
Mittwoch	08:30-12:00 Uhr
Donnerstag	14:00-18:00 Uhr
Freitag	08:30-12:00 Uhr

Warum gibt es diese Elemente so selten?

- Sehr enge rechtliche Anforderungen
- Keine Handreichungen von offizieller Seite (FGSV), auch Hersteller halten sich bedeckt
- Zahlreiche Urteile gegen solche Art Elemente (Kölner Teller usw.), auch aus Lärmschutzgründen
- Im Internet ebenso viele Berichte über Neuinstallationen wie Ärger und nachträgliche Beseitigungen

Telefonzentrale: 06321 855-0
Telefaxzentrale: 06321 855-280



Im Ergebnis nur sehr punktueller Einsatz (1x Straße in Haßloch, 1x Straße in Lambrecht, Neustadt an der Weinstraße: Straße „In der Leiter“)

Was bedeutet das in der Konsequenz?

- Schwelle muss lt. Urteilen so beschaffen sein, dass sie mit der zulässigen Geschwindigkeit „gefahrlos passiert werden kann“
 - o Einsatz in Zone 30 ist sogar schon rechtlich umstritten; wenn dann nur mit Gefahrzeichen „unebene Fahrbahn“
- Restriktive und nur im Einzelfall denkbare Anwendung, unter Verweis auf § 45 (9) StVO
 - o „muss zwingend erforderlich sein“ (= kein milderes Mittel vorhanden)
 - o „besondere Gefahrenlage“ (nicht allein z.B. die Verkehrsdichte)
- Stehe hinter der Fachabteilung 260 bzw. Straßenverkehrsbehörde, die das sehr kritisch sieht
- Dennoch besteht das Angebot der Abt. 260, herangetragene Einzelfälle konstruktiv zu prüfen und durch die Verkehrskommission zu begutachten

Ust-IdNr:
DE 149390961

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein-Haardt
IBAN:
DE58 5465 1240 0000 0015 03
BIC: MALA DE 51 DKH